Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-22552

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XIII. Kanton Baselland.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XIV. Kanton Schaffhausen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Lehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen. (Vom 1. Juli 1915.)

Art. 1. Die kantonale Lehrerkonferenz hat zum Zwecke die Förderung des Schulwesens im Kanton Schaffhausen.

Art. 2. Sie berät demgemäß: Fragen allgemein pädagogischer Natur, Änderungen im Schulorganismus, die Einführung neuer Lehrmittel, Angelegenheiten der Lehrerschaft, wissenschaftliche Gegenstände.

Art. 3. Anregungen und Anträge der übrigen gesetzlichen Konferenzen und der freien Lehrervereinigungen, sowie Motionen einzelner Mitglieder müssen, falls sie eine Vorberatung durch den Konferenzvorstand oder eine eingehende Beratung im Plenum erfordern, mindestens drei Wochen vor der Tagung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 4. Ueber das Wesentliche der Verhandlungen jeder Tagung erstattet der Konferenzvorstand dem Erziehungsrate Bericht.

Art. 5. Mitglieder der Konferenz sind sämtliche Lehrer und Lehrerinnen der Elementarschulen, der Realschulen und der Kantonsschule.

Die Mitglieder des Erziehungsrates, die Schulinspektoren, die Ephoren der Kantonsschule und die Mitglieder der Schulbehörden haben das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Versammlungen sind öffentlich, und es soll Freunden der Schule, welche den genannten Kollegien nicht angehören, das Wort in der Regel nicht verweigert werden.

Art. 6. Die Konferenz versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich im Laufe des Sommersemesters. Auf Wunsch des Erziehungsrates, auf Grund ihres eigenen Beschlusses oder der Initiative von mindestens 70 Mitgliedern hat der Vorstand die Konferenz zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann er dies auch von sich aus tun.

Art. 7. Der Besuch der Versammlungen ist obligatorisch. Wer bei einem Namensaufruf unentschuldigt fehlt, hat eine Buße von 1 Franken zu bezahlen. Ungenügend entschuldigte Abwesenheit während der ganzen Sitzung wird mit 2 Franken gebüßt.

Als Entschuldigungsgründe gelten: eigene Krankheit, Krankheit oder Tod der nächsten Angehörigen, notwendige Landesabwesenheit.

Der Namensaufruf erfolgt in der Regel am Anfang und am Schluß der Sitzung und kann in der Zwischenzeit nach Gutdünken des Präsidenten wiederholt werden.

Art. 8. Die Kantonalkonferenz organisiert sich selbst. Sie wählt in geheimer Wahl durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Quästor und einem weitern Mitglied.

Zwei Stimmenzähler und ein Gesangleiter werden mit offenem Handmehr gewählt.

Art. 9. Der Vorstand berät die Verhandlungsgegenstände der Kantonalkonferenz, bestimmt die Traktanden, sofern sie nicht vom Erziehungsrat oder von der Konferenz selber festgestellt sind, und erledigt die für die geordnete Durchführung der Konferenz notwendigen Geschäfte.

Art. 10. Der Präsident, oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen und vollzieht die Beschlüsse der Konferenz.

Der Aktuar führt über die Verhandlungen der Konferenz und des Vorstandes ein Protokoll und verfaßt den Bericht an den Erziehungsrat. Er besorgt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz und verwaltet das Archiv.

Der Quästor verwaltet die Kasse der Konferenz und legt darüber alljährlich Rechnung ab. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für richtige Auszahlung der Taggelder und Reiseentschädigungen.

Art. 11. Die Mitglieder der Kantonalkonferenz und des Vorstandes beziehen ein Taggeld und Reiseentschädigung für jede Sitzung.

Bei Sitzungen des Vorstandes bezieht der Aktuar das doppelte, bei Sitzungen des Plenums das fünffache, der Quästor im letzteren Falle das dreifache Taggeld.

Vorstehende Statuten sind heute von der Lehrerkonferenz des Kantons Schaffhausen angenommen worden und treten an die Stelle der „Statuten der Kantonallehrerkonferenz“ vom 2. September 1880.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Sekundarschulen.

1. Wegleitung über die Verteilung des realistischen Lehrstoffes an Sekundarschulen, an denen in den Realfächern ein Klassenzusammenzug notwendig ist. (Lehrplan für Sekundarschulen, Abschnitt „Allgemeines“, Ziffer 6.) (Von der Landesschulkommission erlassen am 7. April 1915.)

A. Allgemeines.

1. Der Unterricht an den Sekundarschulen ist grundsätzlich klassenweise zu erteilen. Klassenzusammenzüge sollen daher nur dann stattfinden, wenn die Verhältnisse es absolut gebieten.